



Verkündet am 2. April 2009

\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt N\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Beklagter -

beigeladen:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

wegen

Baugenehmigung (Blockheizkraftwerk/Biogasanlage)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer,  
unter Mitwirkung von

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **2. April 2009** folgendes

bo/kap

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Landratsamtes N. vom 1. August 2007 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die am 8. Februar 2007 beantragte Baugenehmigung zur Leistungserhöhung der Energieerzeugungsanlage (Blockheizkraftwerk) einer landwirtschaftlichen Biogasanlage um 180 kW auf dem Grundstück Fl.Nr. 5272 Gemarkung B\*\*\*\*\* zu erteilen.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Das Urteil ist in Ziffer III vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt eine Leistungserhöhung der Energieerzeugungsanlage (Blockheizkraftwerk) einer landwirtschaftlichen Biogasanlage.

Mit Bescheid vom 01.09.2004 erteilte das Landratsamt N. dem Kläger die Baugenehmigung zum Neubau einer Biogasanlage (100 kW) mit den dafür erforderlichen baulichen Anlagen (Fermenter mit einem Volumen von 900 cbm, Nachgärbehälter mit einem Volumen von 900 cbm, Vorgrube mit einem Volumen von 50 cbm, Maschinenhaus und Fahrsilo mit 2.077 cbm Nutzinhalt) auf dem Grundstück Fl.Nr. 5272 Gemarkung B\*\*\*\*\*. Mit Bescheid vom 07.04.2005 wurde ein Tekturantrag genehmigt (Vergrößerung des Volumens des Fermenters auf 1.200 cbm und Verlegung des Standorts um ca. 40 m in nordöstlicher Richtung, Vergrößerung des Volumens des Nachgärbehälters auf 1.500 cbm und Verlegung des Standorts um 30 m in nördlicher Richtung, Vergrößerung des Volumens der Vorgrube auf 110 cbm und Verlegung des Standorts um ca. 20 m in nördlicher Richtung, Vergrößerung des Maschinenhauses von 66 qm auf 102 qm Grundfläche und Verlegung des Standorts um ca. 35 m in nordöstlicher Richtung, Vergrößerung der Grundfläche des Fahrsilos auf 1.350 qm und Vergrößerung des Silovolumens auf 3.500 cbm, Erhöhung der Nennwärmeleistung des Blockheizkraftwerks auf 200 kW). Einen weiteren Tekturantrag zur Erweiterung der elektrischen Leistung auf 400 kW nahm der Kläger zurück, nachdem das Landratsamt mitgeteilt hatte, dass die Biogasanlage mit der jetzt angestrebten Leistung von 400 kW eine Feuerungswärmeleistung von ca. 1 MW erreiche und damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht (Ziffer 1.4 b, aa des Anhangs der 4. BImSchV) ausgelöst würde. Ein weiterer Tekturantrag des Klägers vom September 2005 (Änderung der Leistung vom 2 x 100 kW auf

nunmehr 1 x 180 kW) wurde mit Bescheid vom 27.10.2006 bauaufsichtlich genehmigt. Unter anderem wurde in der Tekturgenehmigung festgelegt: Die von der Biogasanlage ausgehenden Geräusche (einschließlich des Fahrverkehrs) dürfen am südwestlichen Ortsrand von B\*\*\*\*\* (Baugebiet „Am E\*\*\*\*\*“, 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze im Baugrundstück) reduzierte Immissionspegel von 52 dB(A) tagsüber und 37 dB(A) nachts nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionswerte am Tage nicht um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Lärmrelevante Anlagenteile wie z.B. Motore, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, gewartet und betrieben werden. Beim Betrieb des Motors sind Türen, Tore und Fenster des Generatorhauses geschlossen zu halten. Die Anlieferung der Einsatzstoffe, Silierarbeiten und sonstiger Fahrverkehr von und zu der Biogasanlage sowie der Betrieb des Radladers oder einer anderen Transportmaschine darf nur tagsüber in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr stattfinden. Bei Motorausfall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Biogas ins Freie geleitet werden muss. Eine solche Maßnahme ist das rechtzeitige Beschaffen einer mobilen Gasfackel zum Abfackeln (Verbrennen) des Biogases (sicher innerhalb von 12 Stunden). Ein entsprechender Vertrag mit einer Wartungsfirma ist umgehend vorzulegen.

Mit Bauantrag vom 08.02.2007 beantragte der Kläger eine Leistungserhöhung der Blockheizkraftwerke auf 2 x 180 kW. Der Gemeinderat der Beigeladenen verweigerte mit Beschluss vom 10.04.2007 hierzu das Einvernehmen. Das Vorhaben widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und sei damit als Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig. Das Landratsamt lehnte daraufhin mit Bescheid vom 01.08.2007 den Bauantrag ab. Für ein Ersetzen des Einvernehmens nach Art. 74 Abs. 1 BayBO seien keine ausreichenden Gründe erkennbar, da die Verweigerung ausführlich begründet und auf bauplanungsrechtliche Gründe gestützt worden sei.

Am 06.09.2007 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg gegen den Freistaat Bayern erhoben.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen ausgeführt:

Das als Vorhaben mittlerer Schwierigkeit baugenehmigungspflichtige Vorhaben richte sich nach § 34 BauGB. Der Ortsteil A\*\*\*\*\* sei durch mehrere zusammenhängende, bebaute Grundstücksflächen gekennzeichnet. Diese zusammenhängende Bebauung und das bestehende Wegenetzsystem prägten eine organische Siedlungsstruktur. Das gesamte Grundstück des Klägers sei im Übrigen vom bebauten Grundstück umgeben. Selbst wenn man die Biogasanlage als einen Fremdkörper betrachte, unterbreche dies nicht den Bebauungszu-

sammenhang. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass ein landwirtschaftliches Nebengebäude den im Übrigen durch Wohnbebauung gebildeten Bebauungszusammenhang abrunden könne. Schließlich bilde die Biogasanlage mit dem Generatorhäuschen auch deshalb einen Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, weil sie in unmittelbarer Nähe zu den übrigen Gebäuden diese mit Wärmeenergie versorge. Die nähere Umgebung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB sei landwirtschaftlich geprägt, die bestehende Biogasanlage stelle mithin keinen Fremdkörper dar. Für das Einfügen komme es im Übrigen auf das geplante Vorhaben an und nicht auf die bereits vorhandene Anlage. Da vorliegend das Generatorhäuschen nur einen weiteren Generator erhalten solle, ändere sich optisch nichts. Daher füge sich das Vorhaben in optischer Hinsicht unproblematisch in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Auch seien keine zusätzlichen Belastungen durch Lärm oder Geruchsmissionen zu erwarten. Hilfsweise sei festzustellen, dass das Vorhaben auch als Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig wäre. Die Berufung der Beigeladenen auf den Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Konzentrationszonenplanung für Biogasanlagen stelle keinen entgegenstehenden öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Hinblick auf eine Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dar. Die Flächennutzungsplanänderung sei am 19.03.2007 wirksam geworden. Das klägerische Grundstück sei für Biogasanlagen als am wenigstens geeignet bewertet worden, weshalb es in die Konzentrationszonenplanung für Biogasanlagenstandorte im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht einbezogen worden sei. Der mögliche Ausschluss des klägerischen Grundstücks stehe dem beantragten Vorhaben jedoch nicht entgegen. Bereits die Erforderlichkeit einer Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei nicht gegeben gewesen. Aufgrund des Bestehens einer Biogasanlage und der fehlenden Absicht anderer Grundstückseigentümer der Gemeinde, eine solche zu errichten, bestehe kein Bedürfnis an der Aufstellung eines Konzentrationszonenplans für Biogasanlagen. Darüber hinaus habe die Positiv- oder Negativwirkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grundstücke auf die vorliegende Anlagenerweiterung keine Auswirkung. Auf dem klägerischen Grundstück befinde sich nämlich schon eine Biogasanlage. Diese werde durch die Erweiterung um einen weiteren Generator keine zusätzlichen negativen Einwirkungen auf die Umgebung entfalten. Im Übrigen handle es sich vorliegend bei dem Flächennutzungsplan eindeutig um eine Verhinderungsplanung. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung werde zur Wirksamkeit einer solchen Planung verlangt, dass der Plangeber zumindest ein schlüssiges Plankonzept mit konkreten Beurteilungskriterien zu entwickeln habe, welche er seiner künftigen Gebietsausweisung zugrunde legen müsste. In einem zweiten Schritt habe der Plangeber dann das gesamte Gemeindegebiet anhand dieser Kriterien zu untersuchen und auf diese Weise die geeigneten Flächen herauszuarbeiten. In einem dritten Schritt habe eine

ordnungsgemäße planerische Abwägung zu erfolgen, bei der die einzelnen Für und Wider der Ausweisung entsprechend den öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander abzuwägen seien. Dabei sei es dem Plangeber allerdings verwehrt, lediglich objektiv ungeeignete Flächen oder bloße „Alibiflächen“ auszuweisen, die unter dem Deckmantel der planungsrechtlichen Steuerung erneuerbarer Energieanlagen und eigentlich gerade zu deren Verhinderung dienen sollten (so oft für Windkraftnutzung). Im Übrigen müssten die Gemeinden zwar nicht geeignete Fläche positiv ausweisen, es sei allerdings den Gemeinden verwehrt, unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung zu kleine oder ungeeignete Konzentrationsflächen auszuweisen. Vorliegend sei die Ausweisung der Konzentrationsflächen ausschließlich zur Unterbindung einer Betriebserweiterung des Klägers erfolgt. Die Gemeinde habe unstreitig gerade nicht das gesamte Gemeindegebiet anhand der Plankriterien untersucht, stattdessen seien von vornherein lediglich einzelne Hofstellen herausgegriffen und anhand weiterer Kriterien untersucht worden. Dies habe nicht zur Folge, dass der gesamte Flächennutzungsplan unwirksam sei, so dass die bisherigen positiv Ausweisungen durchaus weiter Bestand hätten, allerdings könne infolge der Verletzung der höchstrichterlichen Vorgaben von diesem Flächennutzungsplan gerade keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgehen. Dies habe zur Folge, dass die Nichtausweisung des klägerischen Grundstücks als Konzentrationszonenplanungsbereich für Biogasanlagen dem Vorhaben selbst nicht entgegenstehe. Gegen eine privilegierte Zulässigkeit des Vorhabens spreche auch nicht, dass die vorliegende Biogasanlage erweitert werden solle, da die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 c BauGB grundsätzlich nur für eine Biogasanlage gelte. Vorliegend werde aber auch keine zweite Biogasanlage errichtet, sondern eine bestehende Anlage erweitert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei entscheidend, dass das privilegierte Vorhaben singulären Charakter habe; dies treffe auf die vorliegende Anlage zu. Die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ermögliche, dass im vorliegenden Einzugsbereich die Errichtung einer weiteren Biogasanlage nicht erforderlich sei. Das Bedürfnis nach der Erweiterung ergebe sich insbesondere daraus, dass für den Winter Engpässe in der Wärmeversorgung bei der bestehenden Leistung der Biogasanlage zu erwarten seien.

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid des Landratsamtes N. vom 01.08.2007 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die am 08.02.2007 beantragte Baugenehmigung zur Leistungserhöhung der Energieerzeugungsanlage (Blockheizkraftwerk) einer landwirtschaftlichen Biogasanlage um 180 kW auf dem Grundstück Fl.Nr. 5272 Gemarkung B\*\*\*\*\* zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Gemeindeteil A\*\*\*\*\* bestehe nur aus einigen landwirtschaftlichen Anwesen, die sich nicht unter städtebaulichen Gesichtspunkten mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden baulich nach Außen entwickelt hätten. Der Gemeindeteil werde damit nicht durch die Zahl seiner Wohnhäuser, sondern maßgeblich durch den Bestand an landwirtschaftlichen Anwesen bestimmt. Gerade deshalb könnte nicht mehr von einem Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB gesprochen werden. Die Beigeladene habe folgerichtig im Flächennutzungsplan den Gemeindeteil als Splittersiedlung im Außenbereich dargestellt. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von einem Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ausgehe, so liege das Vorhaben trotzdem im Außenbereich, da die Biogasanlage abgesetzt von der vorhandenen Bebauung im Außenbereich errichtet worden sei. Die geplante Nutzungsintensivierung im Außenbereich sei unzulässig. Das Vorhaben sei zwar gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert, jedoch stünden öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen, da durch das Deckblatt 09 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Beigeladenen eine Ausweisung an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgt und eine weitere Entwicklung bzw. Intensivierung an der geplanten Stelle nicht vorgesehen sei. Die Bauleitplanung sei auch erforderlich und stelle keine Verhinderungsplanung dar. Die Beigeladene sei sehr stark landwirtschaftlich geprägt, was sich an dem hohen Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen (fast 83 % Gesamtfläche der Beigeladenen) ablesen lasse. Der hohe Anteil an Agrarflächen lasse erwarten, dass im Gemeindebereich vermehrt Biogasanlagen errichtet würden. Die Erforderlichkeit einer Steuerung dieser möglichen Entwicklung sei somit eindeutig gegeben. Es könne auch nicht von einer Verhinderungsplanung gesprochen werden, da genügend positive Standorte im Flächennutzungsplan dargestellt worden seien und sich die betroffenen Grundstückseigentümer auch nicht generell gegen die Errichtung einer Biogasanlage gestellt hätten. Die Standortuntersuchungen seien ergebnisoffen und ausschließlich nach fachlichen Kriterien durch qualifizierte Büros auf der Grundlage konkreter und einheitlicher Beurteilungskriterien erfolgt. Bei der Entscheidung über die Zahl der Positivstandorte habe sich die Beigeladene an dem im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Substratangebot orientiert. Das Landratsamt sei daher gehalten gewesen, den Bauantrag abzulehnen, insbesondere seien offensichtlich keine Gründe für ein Ersetzen des Einvernehmens erkennbar gewesen.

Die Beigeladene ist der Auffassung, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sei. Die vorgenommene Flächennutzungsplanänderung entspreche allen Anforderungen, die vom Bundesverwaltungsgericht an ein diesbezügliches Verfahren zur Festsetzung von Vorrangflächen gestellt würden und lasse bei objektiver Betrachtung keinen Raum für die unterstellte Verhinderungsplanung. Das Deckblatt Nr. 09 entfalte damit die mit der Planung angestrebte Ausschlusswirkung für weniger geeignete Standorte. Die Beigeladene habe in einer Vollzugsregelung zum Deckblatt Nr. 09 festgelegt, dass längstens nach fünf Jahren ab Wirksamkeit des Deckblatts zu überprüfen sei, ob eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen geboten sei. Damit solle auf die weitere Entwicklung und Veränderungen im Bereich der Energiegewinnung aus Biogasanlagen reagiert und insbesondere auch überprüft werden, ob ein Handlungsbedarf zur Rücknahme und Ausweisungen an anderer Stelle im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts bestehe. Da die Darstellungen und Ziele des Deckblatts Nr. 09 dem streitgegenständlichen Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel entgegenstünden, bedürfe es bei der Entscheidung über das Vorhaben einer nachvollziehbaren Abwägung. Diese sei dadurch erfolgt, dass im Aufstellungsverfahren explizit genau dieser Standort mit untersucht worden sei und sich hierbei ergeben habe, dass es sich hier um den am wenigsten geeigneten Standort von allen untersuchten handele. Auf die Abwägungsentscheidungen im Beschluss der Beigeladenen vom 23.01.2007 werde hierzu verwiesen. Dies gelte auch für das geltend gemachte Bedürfnis, dass die Erweiterung der Biogasanlage notwendig sei, um im Winter Engpässe in der Wärmeversorgung zu vermeiden. Auch dieser Sachverhalt sei bereits im Aufstellungsverfahren einer Abwägung unterzogen worden. Insbesondere könne der Kläger auch keinen Vertrauensschutz geltend machen, da er als Mitglied des Gemeinderats der Beigeladenen im besonderen Maße über den jeweiligen Verfahrensstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen Kenntnis gehabt habe. Gefolgt werden könne auch nicht der Argumentation, es handle sich bei dem Vorhaben lediglich um die Aufstellung eines weiteren Generators für eine ohnehin bestehende Biogasanlage. Hier sei zu berücksichtigen, dass die Leistung der bestehenden Anlage verdoppelt werde und sich hieraus unmittelbare, über die Aufstellung des Generators hinausgehende Wirkungen (höhere Vorhaltung und häufigerer Umschlag von Substrat, mögliche notwendige Folgeinvestitionen und Intensivierung des Betriebs auf einem wenig geeigneten Standort) ergäben, die im Widerspruch zu der planerischen Gesamtkonzeption des Deckblatts Nr. 09 stünden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 02.04.2009 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

### **Entscheidungsgründe:**

Die Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Landratsamtes N. vom 01.08.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, da das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (Art. 72 Abs. 1 BayBO 1998). Der Kläger musste sich nicht auf einen Verbescheidungsantrag (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) verweisen lassen, denn die Sache ist im vorliegenden Fall spruchreif. Das ergibt sich aus dem streitgegenständlichen Bescheid vom 01.08.2007, der sich lediglich mit der Frage der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens befasst, aus dem Akteninhalt sowie der zuletzt gegenüber dem Gericht abgegebenen Erklärung vom 12.03.2009, wonach das Bauvorhaben abgesehen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigungsfähig sei. Dass der Kläger im Rahmen der Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen rechnen muss, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherstellen sollen, steht dem Verpflichtungsanspruch nicht entgegen.

Das Vorhaben (Leistungserhöhung der Energieerzeugungsanlage einer landwirtschaftlichen Biogasanlage von 180 kW auf 2 x 180 kW) ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen, da kein Sonderbau (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO 1998) vorliegt und keine immissionschutzrechtliche Genehmigungspflicht (§ 4 BImSchG i.V.m. Spalte 2 Nr. 1.4 b aa des Anhangs zur 4. BImSchV) Platz greift.

Bauordnungsrechtlich stehen der Vorhabensgenehmigung keine Gründe entgegen.

Im Rahmen des reduzierten Prüfprogramms stellt sich streitentscheidend nur die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 29 bis 38 BauGB. Das streitgegenständliche Bauvorhaben kommt im planungsrechtlichen Außenbereich zu liegen, da das Grundstück Fl.Nr. 5272 Gemarkung B\*\*\*\*\* weder im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt noch Bestandteil eines Bebauungszusammenhangs ist, der die Qualität eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB hat. Es kann für die Beurteilung dahingestellt bleiben, ob die durch landwirtschaftliche Betriebsweise geprägte Streubebauung in A\*\*\*\*\* auf Grund der Zahl der vorhandenen Bauten (sieben landwirtschaftliche Anwesen) ein gewisses städtebauliches Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist oder letztere vermissen lässt und bloß eine Ansammlung



von Gebäuden in einem engeren räumlichen Bereich im Sinne einer Splittersiedlung darstellt, da diese landwirtschaftliche Streubebauung durch die Errichtung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 5272 eine Erweiterung im südöstlichen Bereich in den Außenbereich hinaus erfährt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die Entstehung einer Splittersiedlung auch durch die Ausuferung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils anzunehmen sein, denn auch durch diese Vorgänge kann eine städtebaulich unerwünschte Zersiedelung des Außenbereichs eintreten. Daher fällt das „Ausufern“ eines Ortsteils auch unter den Begriff der unerwünschten Entstehung einer Splittersiedlung oder einer sonst siedlungsstrukturell zu missbilligenden Entwicklung (BVerwG, Beschl. v. 11.10.1999 Az. 4 B 77.99, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Rd.Nr. 107 zu § 35 BauGB m.w.N.).

So liegt der Fall hier, so dass ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB anzunehmen ist, dessen Zulässigkeit davon abhängt, ob öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere für den Standort eine Ausschlussplanung der beigeladenen Gemeinde im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, die der beabsichtigten Leistungserhöhung durch ein weiteres Blockheizkraftwerk entgegensteht.

Die Anforderungen an einen Flächennutzungsplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eingehend dargestellt und begründet worden (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.12.2002 Az. 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287; v. 13.03.2003 Az. 4 C 4.02, BVerwGE 118, 33; v. 21.10.2004 Az. 4 C 2.04, BVerwGE 122, 109; v. 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, BayVBl. 2008, 478 ff). Danach stellt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Biogasanlagen im Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung und an die Träger der Raumordnungsplanung, insbesondere der Regionalplanung, richtet. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Biogasanlagen an bestimmten Standorten voraus, wenn zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, das Vorhaben außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind. In diesem Sinne bedingen die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationsflächen einander.

Der kommunale Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf eine gebotene Förderung von Biogasanlagen nicht gehalten, dieser Form der Energiegewinnung „bestmöglich“ Rechnung zu tragen. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein

schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Biogasanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für alternative Formen der Energiegewinnung in substantieller Weise Raum schaffen. Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Wann diese Grenze überschritten ist, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden. Wenn der Träger der Flächennutzungsplanung der Auffassung ist, für seinen Zuständigkeitsbereich sei es im Hinblick auf entsprechende örtliche Besonderheiten nicht möglich, eine ausgewogene Planung zu beschließen, hat er sich darauf zu beschränken, die Zulassung von Biogasanlagen im Rahmen der Anwendung von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB durch das Geltendmachen von öffentlichen Belangen im Einzelfall zu steuern.

Die Beigeladene hat den Abwägungsvorgang der zur Beschlussfassung über das Deckblatt Nr. 09 zum Flächennutzungsplan und damit zur planerischen Ausweisung von vier Konzentrationszonen für Biogasanlagen im Gemeindegebiet geführt hat, im Wesentlichen auf den vom beauftragten Ingenieurbüro erstellten Umweltbericht nach § 2 a BauGB vom 23.01.2007 gestützt. Dabei wurden bei der zugrunde liegenden Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit prognostischer Beurteilung u.a. der Standort des streitgegenständlichen Bauvorhabens einbezogen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume (Flora, Fauna), Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild/Erholungseignung getroffen. Im Ergebnis kommt diese Umweltprüfung dazu, dass am streitgegenständlichen Standort eine Ausweisung als Konzentrationszone für Biogasanlagen nur bedingt möglich sei, obwohl sie unmittelbar an eine vorhandene Ortslage angrenze und naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche und Lebensraumtypen von der Planung nicht beeinträchtigt würden. Die Ursache hierfür liege neben den bestehenden Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch durch Immissionen wie Geruch und Motorenabgase sowie aus der Rinderhaltung mit Silage- und Güllelagerung vor allem in der erheblichen Belastung des Landschaftsbildes durch die bestehende Anlage, die ohne eingrünende Maßnahmen den Landschaftsausschnitt als technisches Bauwerk stark belaste und hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung eine negative Beeinflussung der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich des A\*\*\*\*\*er Brunnens darstelle. Zusätzlich erfolgten weitere Verschlechterungen der bereits vorbelasteten Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima und Luft. Auch weitere bzw. zusätzliche Standorte seien auf Grund der vorhandenen Belastung in A\*\*\*\*\* nicht zu empfehlen. In

der Gesamtbewertung erhielt der streitgegenständliche Standort die Note 3 (weniger gute Eignung); vier Standorten wurde im Hinblick auf die Intensität der Umweltauswirkungen eine gute Eignung bescheinigt. Bei der Bewertung standortbezogener Planungsaussagen zum Städtebau, zur Landschaftsplanung und zum Immissionsschutz im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde für den streitgegenständlichen Standort ebenfalls die Gesamtbewertung 3 (weniger gute Eignung) getroffen. Auf Grundlage des Beurteilungsverfahrens der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen) wurde zur Beurteilung der Immissionssituation des streitgegenständlichen Standorts nur ausgeführt, dass der Standort der Biogasanlage im Osten der Ortsbebauung liege, somit entstehende Immissionen wie Geruch und Motorenabgase in Richtung Wohnnutzung getragen würden und auch der Ortsrand des neuen Wohngebiets A\*\*\*\*\*er Brunnen von Geruchswahrnehmungen betroffen sei, die allerdings noch in einem zulässigen Bereich von unter 10 % der Jahresstunden liegen würden. Durch die Rinderhaltung einschließlich der Silage- und Güllelagerung sei eine Geruchsvorbelastung vorhanden, die in der Regel – abhängig von der Stalltechnik und der Lage – einen Abstand zum nächsten Wohngebäude im Dorfgebiet von 27 bis 54 m bedinge und zur Geruchsbelastung für die Biogasanlage addiert werden müsse. In der Konsequenz hieraus seien weitere bzw. zusätzliche Standorte in A\*\*\*\*\* nicht zu empfehlen.

Vor dem Feststellungsbeschluss in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2007 wurde die Sach- und Rechtslage betreffend die Situation des Klägers dergestalt behandelt, dass man die Siedlung A\*\*\*\*\* im Vergleich zu allen anderen untersuchten Standorten als am wenigsten geeignet angesehen habe. Demzufolge seien weitere, zusätzliche Standorte für Biogasanlagen oder eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in A\*\*\*\*\* kritisch zu beurteilen und stünden insgesamt nicht im Einklang mit den von der Gemeinde beabsichtigten und bereits rechtskräftigen Planungen im Westen des Hauptortes B\*\*\*\*\*. Der Bestandsschutz der bestehenden Biogasanlage in A\*\*\*\*\* sei durch die vorgesehene Planung nicht gefährdet. Aus dem Bestand könne jedoch nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Erweiterung der Biogasanlage abgeleitet werden. Gleichzeitig betonte der Gemeinderat der Beigeladenen, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich keine generelle Einschränkung der Nutzung der davon betroffenen Flächen verbunden sei, denn der Flächennutzungsplan sei als vorbereitender Bauleitplan für Privatpersonen weder als zwingende Voraussetzung einzustufen noch sei dieser mit einer rechtskräftigen Wirkung versehen. Stattdessen diene dieses Planungsinstrument der Kommune als vorausschauende Entwicklung und sei lediglich behördenverbindlich; gleichzeitig solle allerdings auf dieser Ebene ein gewisses Planungsziel zu erkennen sein, ohne hierfür einen Handlungszwang zu erwirken. Zusätzlich diene dieses Planungsinstrument der Kommune allerdings zur Koordination und Abstimmung von allgemeinen Planungsabsichten sowie Fachplanungen und

gebe ihr die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Interessen. Die vorliegende Planung stelle, unabhängig von der vorhandenen Situation im Ergebnis zusammenfassend fest, dass die Außenbereichssiedlung A\*\*\*\*\* unter den fachlich zu beurteilenden Kriterien auf Grund der gegebenen Umstände nicht für eine derartige Nutzung geeignet erscheine bzw. gegenüber allen anderen untersuchten Standorten es sich um den am wenigsten geeigneten Standort handele.

Vor dem Hintergrund dieser sehr cursorischen und - bezogen auf den streitgegenständlichen Standort - wenig konkreten Abwägung liegt die Annahme eines Fehlers im Abwägungsvorgang nahe, denn es wurde für die getroffene negative Standortaussage zum klägerischen Grundstück vor allem nicht auf die Frage eingegangen, wie sich die weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans in der Nachbarschaft verhalten, welche da sind zum einen die Trasse einer Ortsumgehungsstraße mit einem 3,5 m hohen Lärmschutzwall zum nördlich davon gelegenen Neubaugebiet (WA) „A\*\*\*\*\*er Brunnen“ hin, die offensichtlich eine so gewichtige planerische Zäsur bildet, dass sogar als nächste südlich angrenzende bauliche Nutzung ohne Übergang und Zwischenschaltung einer Mischgebietsnutzung ein Gewerbegebiet möglich ist, das sich dann neben der Umgehungsstraße auch noch zwischen das ausgewiesene Neubaugebiet und den streitgegenständlichen Biogasanlagenstandort des Klägers schiebt. Zum anderen wurden Überlegungen des Gemeinderats, die bestehende und im beantragten Umfang erweiterungsfähige Biogasanlage als möglicherweise gewerbegebiets-typische Nutzung als Konzentrationszone für Biogasanlagen in Nachbarschaft zu einem geplanten Gewerbegebiet anzusiedeln, ausweislich der schriftlichen Darstellung nicht ange-stellt. Die Beigeladene muss sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der planerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) auch deshalb gefallen lassen, weil die ersichtlich sehr global ausgefallene Abwägung anders als bei anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht bloß eine Konkretisierung öffentlicher Belange vornimmt, sondern mit der Darstellung von Konzentrationenflächen rechtssatzmäßige Wirkung entfaltet, was auch dazu führt, dass Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der (prinzipalen) Normenkontrolle unterliegen (BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 Az. 4 CN 3.06, BVerwGE 128, 382 ff.).

Letztlich kann die Beantwortung der Frage nach einem Abwägungsfehler dahingestellt bleiben, denn die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur in der Regel ein, so dass in Ausnahmefällen ein Zulassung auch im sonstigen Außenbereich in Betracht kommt. Mit diesem Regelungsmechanismus lehnt sich der Gesetzgeber an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Konzentrationsflächen für den Kiesabbau an. Unter Hinweis darauf, dass die negative Seite der Ausweisung wegen ihres typischerweise globaleren Charakters

im Allgemeinen geringere Durchsetzungskraft besitzt als die positive Standortdarstellung, hebt das Bundesverwaltungsgericht insoweit im Urteil vom 22. Mai 1987 (Az. 4 C 57.84, BVerwGE 77, 300) hervor, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls in diesen Gemeindegebietsteilen eher eine Chance haben, sich zu behaupten. Die "Regel"-Formulierung ermöglicht die Feindifferenzierung, für die das Abwägungsmodell auf der Stufe der Flächennutzungsplanung naturgemäß keinen Raum lässt. Sie verlangt, dass unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten das private Interesse an der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage den öffentlichen Belangen der Nutzungskonzentration an anderer Stelle gegenübergestellt wird. Dies läuft, in ähnlicher Weise wie bei § 35 Abs. 1 BauGB, auf eine nachvollziehende Abwägung unter umgekehrten Vorzeichen hinaus. Während der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal "entgegenstehen" die besondere Bedeutung der Privilegierung hervorhebt, die tendenziell zu Gunsten des Vorhabens zu Buche schlägt, bringt er mit der Regel-Ausnahme-Formel in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ausdruck, dass außerhalb der Konzentrationsflächen dem Freihalteinteresse grundsätzlich der Vorrang gebührt. Eine Abweichung im Einzelfall steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrundeliegt, als solche nicht in Frage gestellt wird. Das mit der Ausweisung an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden.

Zwar lässt sich nicht in eine allgemeine Formel kleiden, was die vom planerisch erfassten Regelfall abweichende Sonderkonstellation ausmacht, jedenfalls aber schlägt vorliegend eine Interessenbewertung zum Vorteil des Klägers aus. Bei der Gewichtung des Belangs im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB ist von Bedeutung, dass – wie bereits oben ausgeführt – einer solchen Darstellung von Konzentrationsflächen in Bezug auf die von einer Positivdarstellung ausgeschlossenen Flächen regelmäßig eine globalere Abwägung zugrunde liegt als der Darstellung, die – nur positiv – einzelnen Flächen standortbezogen eine bestimmte Nutzung zuweist. Das von der Beigeladenen durchlaufene Flächennutzungsplanänderungsverfahren und die mündliche Verhandlung haben deutlich werden lassen, dass nicht für jede Fläche im Nähebereich landwirtschaftlicher Betriebe oder an anderer Stelle abgewogen wurde, ob die städtebaulichen Gründe so stark sind, um auch hier im Hinblick auf die dargestellten Konzentrationsflächen an anderer Stelle die Errichtung von Biogasanlagen zu verhindern. Im vorliegenden Fall wird diese Annahme noch durch den Umstand erhärtet, dass die dargestellten Standorte von der Größenordnung her letztlich nur für eine Anlage ausgelegt sind und es sich dabei um Betriebsflächen der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen vier landwirtschaftlichen Betriebe handelt, so dass die Darstellungen ersichtlich nicht Resultat einer umfassenden städtebaulichen nachvollziehbaren Entscheidungsfindung sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Biomassenutzung noch weniger als die Windenergienutzung standortgebunden ist und sachliche Kriterien für eine konkrete Standortwahl praktisch ausgeschlossen sind (Hinsch, ZUR 2007, 401 ff. m.w.N.). Hat somit die Darstellung einer Kon-

zentrationenfläche mit ihrer negativen Seite der Tendenz nach im Allgemeinen geringeres Gewicht und geringere Durchsetzungskraft als dies die positive standortbezogene Darstellung hat, haben die besonderen Umstände des Einzelfalls eher eine Chance, sich gegenüber dem in gewisser Weise nur global gewichteten öffentlichen Belang durchzusetzen, denn diese haben auch im vorliegenden Fall bei der Konkretisierung des öffentlichen Belangs im Flächennutzungsplan eine geringe bzw. gar keine Rolle gespielt; anders als dies im Allgemeinen bei einer positiven standortbezogenen Darstellung der Fall ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1987 Az. 4 C 57.84, BVerwGE 77, 300 ff.).

Vorliegend ergibt sich die vom planerisch erfassten Regelfall abweichende Sonderkonstellation aus dem Umstand, dass sich an dem streitgegenständlichen Standort bereits eine bestandskräftig genehmigte, an der Leistungserhöhung in der Dimensionierung der Anlagenteile bereits ausgerichtete Biogasanlage befindet, so dass Bestandsschutzgesichtspunkte (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, a.a.O.) zum Tragen kommen mussten, die nicht bloß eine Festbeschreibung des Status quo berücksichtigen. Bereits während des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens war der Beigeladenen bekannt, dass der Kläger eine konkrete Erweiterungsabsicht im Hinblick auf die beantragte Leistungserhöhung hatte, die sich dann auch umsetzen ließ, nachdem beim Energieversorgungsunternehmen zusätzliche Einspeisekapazitäten freigeworden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1987, a.a.O.). Dem Kläger wäre auch nicht, anders als einem zukünftigen Anlagenbetreiber, der noch keine standortmäßige Bindung eingegangen ist, entgegenzuhalten, er müsse sich für eine Erweiterung seiner Anlage einen neuen Standort suchen, wenn andere öffentliche Belange (z.B. ein als besonders schutzwürdig einzustufender Landschaftsraum) nicht im Raum stehen (BVerwG a.a.O.). Dass solche schwerer wiegenden öffentlichen Belange im vorliegenden Fall auch nicht von der Beigeladenen gesehen wurden, hat auch die Bewertung des streitigen Standorts im Flächennutzungsplanverfahren als „weniger gut geeignet“ gezeigt. Hinzu kommt – wie bereits oben ausgeführt – die besondere städtebauliche Situation des streitgegenständlichen Standorts im Hinblick auf dessen Positionierung südlich der als Zäsur zum allgemeinen Wohngebiet „A\*\*\*\*\*er Brunnen“ auf einem Erdwall geführten Umgehungsstraße und die unmittelbare Nachbarschaft zu einem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet.

Danach steht die im vorliegenden Fall mit Deckblatt Nr. 09 vorgenommene Flächennutzungsplanänderung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen, denn für den streitgegenständlichen Standort blieb es bei der bisherigen und nicht standortbezogenen Darstellung Land- und Forstwirtschaft und der eigentumskräftig verfestigte privilegierte Bestand vermag sich für die Frage der Betriebserweiterung einer privilegierten Nutzung nach

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB über die Ausweisung von Positivstandorten im Gemeindegebiet hinwegzusetzen.

Die Einvernehmensverweigerung in der Sitzung vom 10.04.2007 begründete der Gemeinderat der Beigeladenen lediglich mit dem Hinweis, dass der streitgegenständliche Standort in der Konzentrationszonenplanung des Deckblatts Nr. 09 nicht als Standort für eine Biogasanlage vorgesehen sei und deshalb der Bauantrag den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspreche; das Vorhaben sei nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Mit der Begründung zur Einvernehmensverweigerung rückte der Gemeinderat der Beigeladenen in gewisser Weise auch von der Abwägungsentscheidung im Rahmen der Feststellung des geänderten Flächennutzungsplans ab, wonach man die Ausweisung von Positivstandorten im Gemeindegebiet nicht so verstanden wissen will, dass andere Standorte für eine solche Nutzung a priori auszuschließen hätten, eingedenk des Umstandes, dass auch von dem planenden Ingenieurbüro der streitgegenständliche Standort nur als „weniger gut geeignet“ angesehen wurde, d.h. eine Eignung wurde bestätigt. Auch ergeben die Abwägungsgründe im Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht eindeutig, dass die Beigeladene mit der Ausweisung von Positivstandorten eine Ausschlussplanung wollte, die über ein geeignetes Instrumentarium baulicher Entwicklung hinausgehend ohne Ansehung des Einzelfalls Ausschlusscharakter haben sollte. Die Beigeladene musste sich aber im Klaren sein, dass der geänderte Flächennutzungsplan insoweit unmittelbare Außenwirkung erlangt und die Merkmale einer Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG aufweist, die den Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu wahren sowie dem Gleichheitssatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen hat (BverwG, Urt. v. 17.12.2002, a.a.O.).

Diese nach vorstehenden Ausführungen rechtswidrige Einvernehmensverweigerung steht dem Erweiterungsvorhaben des Klägers nicht entgegen. Das Vorhaben wurde vom Landratsamt unter dem Gesichtspunkt des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots geprüft und für genehmigungsfähig erachtet. Dies ist auch nachvollziehbar im Hinblick darauf, dass mit der bestandskräftigen Tekturgenehmigung vom 07.04.2005 bereits sämtliche baulichen Vergrößerungen bzw. Volumenänderungen und Standortverlagerungen im Vorgriff auf eine weitere Erhöhung der Nennwärmeleistung des bzw. der Blockheizkraftwerke genehmigt wurden, so dass für das streitgegenständliche Bauvorhaben lediglich die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks in dem bereits vergrößerten Maschinenhaus stattzufinden hat.

Danach war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aus Gründen der Billigkeit dem Beklagten aufzuerlegen, nachdem die Beigeladene keinen Antrag gestellt und somit auch kein Kostenrisiko getragen hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

### **Gründe:**



Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*